



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-196/2015					
		Aktenzeichen: en-noe	Datum: 09.11.2015				
		Einreicher: Bürgermeisterin	Verfasser: Fachbereich Gemeinden/Kultur/Freizeit				
Betreff: Antrag auf Förderung der Sanierung der kommunalen Einrichtung Stadtsporthalle							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
03.12.2015	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	26	0	26	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) bestätigt, bei Erhalt der Zuwendung für Kommunen in einer Haushaltsnotlage in Höhe von 90 v.H. der förderfähigen Projektkosten aus dem Förderprogramm „Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, die Durchführung der Maßnahme „Sanierung der Stadtsporthalle Coswig (Anhalt)“ durchführen zu wollen und die Maßnahme in den Investitionsplan der Stadt Coswig (Anhalt) nach Förderzusage aufzunehmen.

Beschlussbegründung:

Anfang Oktober 2015 erfolgte der Startschuss für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereiche Sport, Jugend und Kultur“ mit einem Gesamtvolumen von 100 Mio. EURO für investive Projekte mit besonderer überregionaler Bedeutung und Wirksamkeit auf die soziale Integration in der Kommune mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen.

Die Verwaltung erhielt am 13. Oktober 2015 Kenntnis von diesem Sonderprogramm. Am 12. Oktober legte der Finanzausschuss in seiner Arbeitsberatung fest, dass die Baumaßnahme Stadtsporthalle bei einer 50 %igen Förderung durch das Land nicht finanzierbar ist. Das Förderprogramm des Bundes sieht nun für notleidende Kommunen eine 90 %ige Förderung vor. Angesichts dessen, dass eine 90 %ige Förderung in der heutigen Förderlandschaft sehr selten ist, soll der Stadtrat noch einmal angehört werden, um die Chance einer Antragsstellung zu nutzen.

Gesamtkosten der Maßnahme	1.735.000,00 EURO.
Eigenanteil	173.500,00 EURO

vorgesehene Maßnahmen sind u. a.:

- die komplette Erneuerung des Sportbodens,
- die Sanierung der Heizungsanlage,
- der Elektrik im gesamten Objekt und
- die Erneuerung der Beleuchtungsanlage.
- Im Rahmen der barrierefreien Nutzung der Halle sind Änderungen am Zuschnitt der Umkleide- und Sanitärräume notwendig.
- Sonnenschutz
- Neue Prallwände inkl. Einbauschränke
- Brandschutzmaßnahmen

Nach Zusage der Förderung der vorgenannten Maßnahme mit 90 % der Projektkosten ist zu prüfen, inwieweit eine erforderliche Darlehensaufnahme für den Eigenanteil und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen durch die Kommunalaufsicht des Landkreises genehmigt werden.

Mit Schreiben vom 11.11.2015 hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg der Stadt Coswig (Anhalt) für das Bundesprogramm Sanierung, Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen [hier: Sanierung Stadtsporthalle Coswig (Anhalt)] die Bestätigung einer vorliegenden Haushaltsnotlage schriftlich bescheinigt, und damit Kenntnis erlangt, dass sich die Stadt Coswig (Anhalt) für das genannte Förderprogramm bewerben will.

